jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vwgh Beschluss 2017/9/13 Ra 2017/13/0048

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.09.2017

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht;

Norm

BAO §299;
VwGG §28 Abs1 Z4;
VwGG §34 Abs1;

1. BAO § 299 heute
2. BAO § 299 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
3. BAO § 299 gültig von 26.03.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
4. BAO § 299 gültig von 20.12.2003 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2003
5. BAO § 299 gültig von 01.01.2003 bis 19.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2002
6. BAO § 299 gültig von 19.04.1980 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Fuchs und die Hofräte

Dr. Nowakowski und Mag. Novak als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Karlovits, LL.M., über die Revision der O GmbH in W, vertreten durch die Mag. Heinz Kobleder SteuerberatungsgmbH in 2340 Mödling, Enzersdorfer Straße 25, gegen das Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes vom 31. Mai 2017, Zl. RV/7102417/2011, betreffend Abweisung eines Antrages auf Bescheidaufhebung gemäß § 299 BAO, den Beschluss gefasst:Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Fuchs und die Hofräte Dr. Nowakowski und Mag. Novak als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Karlovits, LL.M., über die Revision der O GmbH in W, vertreten durch die Mag. Heinz Kobleder SteuerberatungsgmbH in 2340 Mödling, Enzersdorfer Straße 25, gegen das Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes vom 31. Mai 2017, Zl. RV/7102417/2011, betreffend Abweisung eines Antrages auf Bescheidaufhebung gemäß Paragraph 299, BAO, den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1 Die Revisionswerberin, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, brachte mit Schriftsatz vom 24. November 2010 einen Antrag auf Bescheidaufhebung gemäß § 299 BAO betreffend die Umsatz- und Körperschaftsteuerbescheide für die Jahre 2005 bis 2007 vom 18. November 2009 sowie den Haftungsbescheid für Kapitalertragsteuer 2005 bis 2007 vom 20. November 2009 ein, der vom Finanzamt mit Bescheiden vom 20. Jänner 2011 abgewiesen wurde. 1 Die Revisionswerberin, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, brachte mit Schriftsatz vom 24. November 2010 einen Antrag auf Bescheidaufhebung gemäß Paragraph 299, BAO betreffend die Umsatz- und Körperschaftsteuerbescheide für die Jahre 2005 bis 2007 vom 18. November 2009 sowie den Haftungsbescheid für Kapitalertragsteuer 2005 bis 2007 vom 20. November 2009 ein, der vom Finanzamt mit Bescheiden vom 20. Jänner 2011 abgewiesen wurde.

2 Mit dem hier angefochtenen Erkenntnis gab das Bundesfinanzgericht einer gegen die Abweisungsbescheide des Finanzamtes vom 20. Jänner 2011 gerichteten Beschwerde keine Folge.

3 Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision.

4 Gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 VwGG hat die Revision (u.a.) die Bezeichnung der Rechte, in denen der Revisionswerber verletzt zu sein behauptet (Revisionspunkte), zu enthalten. Durch die vom Revisionswerber vorgenommene Bezeichnung der Revisionspunkte wird der Prozessgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens festgelegt und der Rahmen abgesteckt, an den der Verwaltungsgerichtshof bei Prüfung des angefochtenen Erkenntnisses oder des angefochtenen Beschlusses gemäß § 41 Abs. 1 VwGG gebunden ist. Danach hat der Verwaltungsgerichtshof nicht zu prüfen, ob irgendein subjektives Recht des Revisionswerbers verletzt wurde, sondern nur zu prüfen, ob jenes verletzt wurde, dessen Verletzung dieser behauptet. Der in § 28 Abs. 1 Z 4 VwGG geforderten Angabe der Revisionspunkte kommt für den Prozessgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens insoweit entscheidende Bedeutung zu, als der Revisionswerber jenes subjektive Recht herauszuheben hat, dessen behauptete Verletzung die Legitimation zur Revisionserhebung erst begründet (vgl. zur Übertragbarkeit der zu § 28 Abs. 1 Z 4 VwGG idF vor dem Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013 ergangenen Judikatur zum Beschwerdepunkt auf die aktuelle Rechtslage z.B. die Beschlüsse vom 20. November 2014, Ro 2014/07/0097 und 0098, und vom 28. November 2014, Ra 2014/01/0077, jeweils mwN). 4 Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 4, VwGG hat die Revision (u.a.) die Bezeichnung der Rechte, in denen der Revisionswerber verletzt zu sein behauptet (Revisionspunkte), zu enthalten. Durch die vom Revisionswerber vorgenommene Bezeichnung der Revisionspunkte wird der Prozessgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens festgelegt und der Rahmen abgesteckt, an den der Verwaltungsgerichtshof bei Prüfung des angefochtenen Erkenntnisses oder des angefochtenen Beschlusses gemäß Paragraph 41, Absatz eins, VwGG gebunden ist. Danach hat der Verwaltungsgerichtshof nicht zu prüfen, ob irgendein subjektives Recht des Revisionswerbers verletzt wurde, sondern nur zu prüfen, ob jenes verletzt wurde, dessen Verletzung dieser behauptet. Der in Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 4, VwGG geforderten Angabe der Revisionspunkte kommt für den Prozessgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens insoweit entscheidende Bedeutung zu, als der Revisionswerber jenes subjektive Recht herauszuheben hat, dessen behauptete Verletzung die Legitimation zur Revisionserhebung

erst begründet vergleiche , zur Übertragbarkeit der zu Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 4, VwGG in der Fassung vor dem Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013 ergangenen Judikatur zum Beschwerdepunkt auf die aktuelle Rechtslage z.B. die Beschlüsse vom 20. November 2014, Ro 2014/07/0097 und 0098, und vom 28. November 2014, Ra 2014/01/0077, jeweils mwN).

5 Die Revisionswerberin erachtet sich durch das angefochtene Erkenntnis in ihrem Recht darauf verletzt, "dass alle an den Geschäftsführer bezahlten Vergütungen sowie gewährte Sachbezüge, soweit sie in einer fremdüblichen Gesamtausstattung Deckung finden, abzugsfähig sind, keiner Kapitalertragsteuer zu unterziehen sind und zum vollen Vorsteuerabzug berechtigen".

6 Durch das angefochtene Erkenntnis, das ausschließlich die Abweisung der Anträge auf Aufhebung der mit 18. November 2009 datierten Umsatz- und Körperschaftsteuerbescheide für die Jahre 2005 bis 2007 und des mit 20. November 2009 datierten Haftungsbescheides für Kapitalertragsteuer 2005 bis 2007 gemäß § 299 BAO zum Gegenstand hat, kann die Revisionswerberin jedoch nicht in dem von ihr als Revisionspunkt geltend gemachten Recht verletzt worden sein (vgl. z.B. den Beschluss vom 27. April 2017, Ra 2015/15/0079, mit weiteren Nachweisen). Im Hinblick auf den normativen Gehalt des angefochtenen Erkenntnisses kommt vorliegend allein die Verletzung der Revisionswerberin in ihrem Recht auf Aufhebung der am 18. November 2009 erlassenen Umsatz- und Körperschaftsteuerbescheide für die Jahre 2005 bis 2007 und des am 20. November 2009 erlassenen Haftungsbescheides für Kapitalertragsteuer 2005 bis 2007 wegen Unrichtigkeit des Spruchs in Betracht (vgl. wiederum den Beschluss vom 27. April 2017, Ra 2015/15/0079). 6 Durch das angefochtene Erkenntnis, das ausschließlich die Abweisung der Anträge auf Aufhebung der mit 18. November 2009 datierten Umsatz- und Körperschaftsteuerbescheide für die Jahre 2005 bis 2007 und des mit 20. November 2009 datierten Haftungsbescheides für Kapitalertragsteuer 2005 bis 2007 gemäß Paragraph 299, BAO zum Gegenstand hat, kann die Revisionswerberin jedoch nicht in dem von ihr als Revisionspunkt geltend gemachten Recht verletzt worden sein vergleiche , z.B. den Beschluss vom 27. April 2017, Ra 2015/15/0079, mit weiteren Nachweisen). Im Hinblick auf den normativen Gehalt des angefochtenen Erkenntnisses kommt vorliegend allein die Verletzung der Revisionswerberin in ihrem Recht auf Aufhebung der am 18. November 2009 erlassenen Umsatz- und Körperschaftsteuerbescheide für die Jahre 2005 bis 2007 und des am 20. November 2009 erlassenen Haftungsbescheides für Kapitalertragsteuer 2005 bis 2007 wegen Unrichtigkeit des Spruchs in Betracht vergleiche , wiederum den Beschluss vom 27. April 2017, Ra 2015/15/0079).

7 Da die Revisionswerberin somit keinen tauglichen Revisionspunkt geltend gemacht hat, erweist sich die Revision schon deshalb als unzulässig und war gemäß § 34 Abs. 1 VwGG in nichtöffentlicher Sitzung zurückzuweisen. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass sich auch das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG aus dem zur Zulässigkeit der Revision erstatteten Vorbringen (vgl. § 28 Abs. 3 VwGG) in keiner Weise ableiten lässt. 7 Da die Revisionswerberin somit keinen tauglichen Revisionspunkt geltend gemacht hat, erweist sich die Revision schon deshalb als unzulässig und war gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG in nichtöffentlicher Sitzung zurückzuweisen. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass sich auch das Vorliegen der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG aus dem zur Zulässigkeit der Revision erstatteten Vorbringen vergleiche , Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) in keiner Weise ableiten lässt.

Wien, am 13. September 2017

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RA2017130048.L00

Im RIS seit

10.10.2017

Zuletzt aktualisiert am

27.11.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at